

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hochschulabgaben
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. März 2007
vom 26.01.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 473), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-VO NRW) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni 2007/6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Januar 2014 (AB Uni 2014/2) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird „40 Euro“ ersetzt durch „59,93 Euro“.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die gemäß Absatz 1 erhobene Gebühr erstattet. Voraussetzung ist, dass die Rückerstattung beim ServiceCenter des Instituts für Sportwissenschaft bis zum 1. Dezember des Jahres der Einschreibung beantragt worden ist.“
3. In § 1 wird Absatz 3, zweite Belegung, zu Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

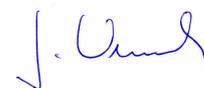
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels